

Ergänzungsordnung

Rhythmische Sportgymnastik (EOG)

zur Satzung des Vereins Deutsche Turnliga e.V. (DTL)

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten setzen wir den DTL-Präsidiumsbeschluss vom August 2021 um und verzichten auf eine geschlechtergerechte Sprache. Wir verwenden in der RSG-Abteilung zukünftig die männliche Form, meinen aber ausdrücklich alle Geschlechter-Identitäten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wesen der Ergänzungsordnung

1. Die Grundlage der Ergänzungsordnung Rhythmische Sportgymnastik (EOG) bildet die Satzung für den Verein „Deutsche Turnliga e.V.“ (DTL). Die EOG ist die Wettkampfordnung für die Ligen in der Rhythmischen Sportgymnastik (RSG) einschließlich des DTL-Finales sowie der Aufstiegsfinals und Qualifikationwettkämpfe.

2. Die EOG wird durch folgende Anlagen ergänzt:

- Anlage Durchführungsbestimmungen
- Anlage Gebührenordnung
- Anlage Scoresystem
- Anlage Lizenzierung
- Anlage Gerätenormen

§ 2 Bundesligen

1. Die 1., 2. und 3. Bundesliga sind die ranghöchsten Mannschaftswettkämpfe auf nationaler Ebene.

2. Zum Aufbau der Bundesligen RSG, ihrer Reglementierung sowie ihrer Organisation und zur Durchführung ihrer Wettkämpfe bilden die teilnehmenden Vereine gemäß der Satzung der DTL (§ 14) eine Abteilung Rhythmische Sportgymnastik und wählen eine Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren.

Diese setzt sich zusammen aus:

- Abteilungsleitung (gleichzeitig Vizepräsident Sport RSG)
- Stellvertretende Abteilungsleitung
- Kampfrichterbeauftragter
- Wettkampfbeauftragter
- je ein Vertreter jeder Liga

3. Die Abteilungsversammlung wird aus je einem Vertreter pro Mannschaft gebildet. Sie wählt die Abteilungsleitung, die stellvertretende Abteilungsleitung, sowie den Kampfrichterbeauftragten und den Wettkampfbeauftragten.

4. Die Ligavertreter werden jeweils von den Vertretern der Mannschaften ihrer Liga gewählt.

§ 3 Fassung und Änderung der EOG

1. Für die Fassung und Änderungen der EOG und ihrer Anlagen ist die Abteilung RSG der DTL zuständig. Beschlüsse zur Fassung und Änderung benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Änderungen treten zum angegebenen Zeitpunkt oder, falls dieser nicht explizit genannt wurde, umgehend in Kraft.

3. Die Abteilungsleitung ist für die laufende Saison berechtigt, wettkampfrelevante Maßnahmen betreffend der EOG vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Wettkampfablauf gewährleisten zu können.

II. Organisationsform der Ligen

§ 4 Gliederung der Ligen

1. Die Ligen sind wie folgt gegliedert:

- 1. Bundesliga aufgeteilt in zwei Staffeln zu je 5 Mannschaften
- 2. Bundesliga aufgeteilt in zwei Staffeln zu je 5 Mannschaften
- 3. Bundesliga aufgeteilt in zwei Staffeln zu je 5 Mannschaften

2. Solange die einzelnen Staffeln der Bundesligen noch nicht ihre volle Kapazität erreicht haben, gelten Übergangsregelungen. Diese werden von der Abteilungsleitung festgelegt und vor Ablauf der Abmeldefrist für die nächste Saison veröffentlicht.

3. Die Staffeleinteilung der 1. und 2. Bundesliga beschließt die Abteilungsleitung.

4. Die Staffeln der 3. Bundesliga werden nach regionalen Gesichtspunkten zusammengesetzt.

§ 5 Wettkampfsaison

1. Die Wettkampfsaison der RSG-Ligen beginnt sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftag der jeweiligen Liga und endet mit dem DTL-Finale bzw. den Aufstiegsfinals.

III. Startberechtigung der Vereine

§ 6 Startberechtigung für die Ligen

1. In den Ligen sind nur Mannschaften startberechtigt, welche nach § 4 Absatz 1 der Satzung der DTL zu einem Mitgliedsverein der DTL gehören. Die Mannschaften müssen sich für die jeweilige Liga gemäß den bestehenden Bestimmungen qualifiziert haben.

2. Für eine Startberechtigung muss für die aktuelle Saison eine Lizenz gemäß der Anlage Lizenzierung vorliegen.
3. Mannschaftsabmeldungen aller Ligen sind in Anlehnung an § 5 der Satzung der DTL bis zum 31.12., 23.59 Uhr eines Kalenderjahres für die folgende Saison möglich.
4. Neuanmeldungen zur 3. Bundesliga bzw. zur Qualifikation zur 3. Bundesliga müssen bis zum 1. Oktober für die Folgesaison vorliegen. *Bis zum Erreichen der vollen Staffelgröße gilt der 31.12. eines Jahres als Meldeschluss für die nachfolgende Saison.*
5. Mitglieder der DTL sowie Mannschaften, die sich zum Aufstiegskampf zur 3. Bundesliga anmelden, akzeptieren alle Regularien der DTL (Satzung, EOG und ihre Anlagen).

§ 7 Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften

1. Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten.
2. Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Ligen müssen die für die jeweiligen Mannschaften vorgesehenen Gymnastinnen auf getrennten Mannschaftsmeldungen aufgeführt werden.
3. Grundsätzlich ist eine Gymnastin nur für die gemeldete Liga startberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Gymnastinnen in einer höheren Liga (für den gleichen Verein) starten zu lassen. Der Wechsel zurück ist dann während der Saison nicht mehr möglich.

§ 8 Übertragung der Startberechtigung

1. Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht in der Bundesliga, kann dieses Recht bis zu Beginn der Wettkampfsaison auf einen anderen Verein übertragen werden. Dazu müssen von den startberechtigten Gymnastinnen mindestens 5 ihr Ligastartrecht für den anderen Verein angemeldet haben.
2. Eine Sperre tritt nicht ein.
3. Kommt keine Übertragung des Startrechts zustande, geht das Startrecht verloren. Für diesen Fall kann - bis zu Beginn der Wettkampfsaison - eine zusätzliche Mannschaft in die jeweilige Liga aufsteigen.
4. Kann keine zusätzliche Mannschaft aufsteigen, so gilt der Verein, dessen Startrecht verloren geht, als Absteiger.

IV. Mannschaftsmeldung

§ 9 Mannschaft

1. Für eine Mannschaft können maximal 12 Gymnastinnen gleichzeitig gemeldet werden, welche für die aktuelle Wettkampfsaison eine DTB-Jahresmarke „DTL RSG“ erworben haben. Die Mannschaftsmeldung mit namentlicher Meldung der Gymnastinnen muss mit Angabe der „DTB-ID-Nummer“ erfolgen.

2. Die DTL-Startkarten der Gymnastinnen müssen vor Beginn der Wettkampfsaison der DTL-Geschäftsstelle vorgelegt werden.
3. Während eines Wettkampfes dürfen pro Mannschaft 4-10 gemeldete Gymnastinnen zum Einsatz kommen.
4. Jede Gymnastin kann pro Wettkampftag max. 3 Übungen zeigen.
5. Nachmeldungen sind möglich. Pro Mannschaft können jedoch für eine Wettkampfsaison nicht mehr als zwei Gymnastinnen nachgemeldet werden. Hierbei darf die maximale Anzahl der gemeldeten Gymnastinnen pro Mannschaft nicht überschritten werden. Nachgemeldete Gymnastinnen sind 10 Tage nach ihrer schriftlichen Meldung (auch per E-Mail/Fax) bei der DTL-Geschäftsstelle startberechtigt (Stichtag jeweils Dienstag 23.59 Uhr). Die schriftliche Meldung muss anhand einer aktualisierten Mannschaftsmeldung inklusive der Bestätigung der gesundheitlichen Sporttauglichkeit (siehe EOG § 13) erfolgen.
6. Abmeldungen sind möglich. Es können nur Gymnastinnen abgemeldet werden, welche in der laufenden Saison noch nicht zum Einsatz gekommen sind. Eine Abmeldung ist gültig, wenn sie der DTL-Geschäftsstelle schriftlich (auch per E-Mail/Fax) vorliegt. Die schriftliche Abmeldung muss anhand einer aktualisierten Mannschaftsmeldung erfolgen.

V. Startberechtigung der Gymnastinnen

§ 10 Grundsatz

1. Startberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der DTL.
2. Eine Gymnastin ist nur für eine Mannschaft startberechtigt.
3. Startberechtigt sind Gymnastinnen, die eine gültige DTB-Jahresmarke „DTL RSG“, sowie eine DTL-Startkarte besitzen und die namentlich mit der Mannschaftsmeldung gemeldet wurden.
4. In den Ligen sind Gymnastinnen startberechtigt, die mindestens im laufenden Kalenderjahr ihr 12. Lebensjahr vollenden.

§ 11 Startrecht / Jahresmarke / Startkarte

1. Die DTL übernimmt die Regularien des Passwesens des DTB ab 2019.
2. Eine Gymnastin ist innerhalb der DTL für einen Verein startberechtigt, wenn sie eine „DTB-ID-Nummer“, eine gültige DTB-Jahresmarke „DTL RSG“ und eine DTL-Startkarte für diesen Verein besitzt.
3. Die Gültigkeit der DTB-Jahresmarken prüft die DTL nach Eingang der Mannschaftsmeldung anhand der angegebenen ID-Nummern. Eine Jahresmarke hat die Gültigkeit für jeweils ein Kalenderjahr, danach erlischt sie automatisch und muss neu beantragt werden.

4. Die Gültigkeit der DTL-Startkarte ist variabel, je nachdem welche Startrechtsdauer angegeben ist.

Eine Startkarte muss folgende Informationen enthalten:

- Bild der Gymnastin
- Name, Vorname der Gymnastin
- Geburtsdatum der Gymnastin
- Nationalität / Staatsangehörigkeit der Gymnastin
- Name des DTL-Vereins / der Mannschaft für welche das Startrecht gültig ist
- Startrechtsdauer
- Unterschrift der Gymnastin / bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
- Stempel des Vereins und Unterschrift eines unterschreibungsberechtigten Vereinsvertreters

5. Eine Startkarte ist gültig, wenn eine Kopie (auch digital) bei der DTL-Geschäftsstelle eingereicht wurde. Hierfür ist die aktuelle von der DTL zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Die Startkarte muss bis spätestens sechs Wochen vor dem ersten Einsatz der Gymnastin eingereicht werden.

6. Die Startkarte muss auf Verlangen der DTL innerhalb von 5 Werktagen im Original vorgelegt werden. Falls die Startkarte nicht vorgelegt werden kann, gilt die betroffene Gymnastin für die gesamte laufende Saison als nicht startberechtigt. Als Original wird die Startkarte bezeichnet, auf der der Vereinsstempel und die Unterschrift des unterschreibungsberechtigten Vereinsvertreters im Original vorliegt.

§ 12 Änderung Startrecht / Vereinswechsel

1. Möchte eine Gymnastin oder der Verein ein gültiges Startrecht vor Ablauf der Startrechtsdauer auflösen, ist es notwendig, dass die Gymnastin (bei minderjährigen Gymnastinnen zusätzlich ein gesetzlicher Vertreter) und ein unterschreibungsberechtigter Vertreter des Vereins, die Auflösung der bisherigen DTL-Startkarte bestätigen.

2. Gibt ein Verein sein Startrecht auf, verlieren alle Startkarten der für diese Mannschaft gemeldeten Gymnastinnen ihre Gültigkeit.

§ 13 Gesundheitliche Sporttauglichkeit

1. Jeder Verein gibt bis sechs Wochen vor dem ersten Wettkampf bei der Geschäftsstelle die aktuelle Meldeliste seiner Gymnastinnen ab. Damit versichert er gleichzeitig, dass für jede der Gymnastinnen die gesundheitliche Sporttauglichkeit gegeben ist.

2. Bei Nachmeldungen von Gymnastinnen ist eine aktualisierte Bestätigung spätestens 10 Tage vor dem ersten Einsatz der nachgemeldeten Gymnastin vorzulegen (vgl. § 9.5.).

§ 14 Startrecht für Gymnastinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

1. Ausschlaggebend für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit ist ein deutscher Pass oder die Angabe, die bei der FIG für das laufende Wettkampfsjahr registriert ist (https://www.gymnastics.sport/site/athletes/bio_view.php#filter).

2. Seit Geburt in Deutschland lebende Gymnastinnen ohne deutschen Pass gelten im Rahmen der DTL-Wettkämpfe als Deutsche. Die Geburtsurkunde ist mit der Mannschaftsmeldung vorzulegen.

3. Es können Gymnastinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit für die Mannschaft gemeldet werden, unter Berücksichtigung folgender Vorgaben:
- In der Saisonmannschaftsmeldung müssen mindestens 2/3 der gemeldeten Gymnastinnen im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sein, laut §14.2.
 - Pro Wettkampftag und pro Gerät ist maximal eine Gymnastin ohne deutsche Staatsangehörigkeit zugelassen.
4. Für alle, auch für die Gymnastinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, gelten die entsprechenden Regelungen hinsichtlich der Vertragsinhalte bzgl. der Anmeldung zur Künstlersozialversicherung.

VI. Durchführung der Wettkämpfe

§ 15 Grundsatz

1. Die Wettkämpfe werden gemäß den Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG), der EOG und ihren Anlagen durchgeführt.
2. Die Vorrundenwettkämpfe werden durch Addition der Noten in Gesamt- und Gerätewertung klassifiziert. Das DTL-Finale wird im Scoresystem ausgetragen.
3. Es gibt keine Streichnoten.

§ 16 Festlegung der Termine

1. Die Wettkampftermine werden von der Abteilungsleitung vor Beginn der Wettkampfsaison festgelegt und in einer Ausschreibung veröffentlicht.

§ 17 Ausrichter

1. Über die Vergabe von Wettkampfveranstaltungen entscheidet die Abteilungsleitung nach Vorlage der schriftlichen Bewerbungen.
2. Die Deutsche Turnliga e.V. schließt über die DTL Marketing GmbH mit den Ausrichtern eine schriftliche Vereinbarung ab.

VII. Ligabetrieb, Tabelle

§ 18 Vorrundenwettkämpfe

1. Zur Mannschaftswertung eines Wettkampfes zählen 12 Übungen, jeweils 3 Übungen pro Handgerät Reifen, Ball, Keulen, Band.
2. In den jeweiligen Staffeln treten die zugeordneten Mannschaften in mindestens 2 Wettkämpfen der Vorrunden gegeneinander an. Für die Ergebnisse pro Wettkampf wird eine Rangfolge nach den geturnten Punkten erstellt, bestehend aus drei Ebenen.

1. Ebene: Platzierung in der Gesamtwertung pro Wettkampftag

1. Platz	08 Punkte
2. Platz	06 Punkte
3. Platz	04 Punkte
4. Platz	02 Punkte
5. Platz	00 Punkte

2. Ebene: Gerätewertung pro Handgerät

4 Punkte für die höchste Gesamtnote in der Addition der drei Übungen für jedes Handgerät.

3 Punkte für Platz 2 in der Addition der drei Übungen für jedes Handgerät.

2 Punkt für Platz 3 in der Addition der drei Übungen für jedes Handgerät.

1 Punkt für Platz 4 in der Addition der drei Übungen für jedes Handgerät.

3. Ebene: Gesamtpunktzahl aller geturnten Übungen

Addition aller geturnten Übungen pro Mannschaft in den Wettkämpfen der Vorrunden.

3. Nach den Wettkämpfen der Vorrunde ergibt sich eine abschließende Tabelle.

Es entscheidet die Rangfolge der erreichten Punkte der 1. Ebene. Bei Punktgleichheit entscheiden die erreichten Punkte der 2. Ebene, danach die Punkte der 3. Ebene.

4. Werden einer Mannschaft Wettkampfpunkte (siehe EOG § 27) abgezogen, gilt dieses für die Punkte der 1. Ebene.

5. Staffelsieger ist die Mannschaft, die nach den genannten Kriterien die beste Platzierung erhält.

6. Für das DTL-Finale um Platz 1 qualifizieren sich die beiden erstplatzierten Mannschaften der 1. Bundesligastaffeln. Für das DTL-Finale um Platz 3 qualifizieren sich die beiden zweitplatzierten Mannschaften der 1. Bundesligastaffeln.

§ 19 Finalwettkämpfe / Aufstiege / Qualifikation

1. Der Sieger des DTL-Finales der 1. Bundesliga ist Deutscher Mannschaftsmeister der Rhythmischen Sportgymnastik.

2. Im **DTL-Finale** treten vier Mannschaften im Scoresystem an, siehe Anlage Scoresystem. Je zwei Mannschaften treten gegeneinander im großen Finale um Platz 1 an und zwei weitere Mannschaften im kleinen Finale um Platz 3.

3. Im **Aufstiegsfinale zur 1. Bundesliga** treten vier Mannschaften im Scoresystem an. Es treten jeweils die viertplatzierten Mannschaften der 1. BL gegen die zweitplatzierten Mannschaften der 2. BL aus der anderen Staffel gegeneinander an, d.h. es tritt die viertplatzierte Mannschaft aus Staffel A der 1. BL gegen die zweitplatzierte Mannschaft aus Staffel B der 2. BL an und vice versa.

4. Im **Aufstiegsfinale zur 2. Bundesliga** treten vier Mannschaften im Scoresystem an. Es treten jeweils die vierplatzierten Mannschaften der 2. BL gegen die zweitplatzierten Mannschaften der 3. BL aus der anderen Staffel gegeneinander an, d.h. es tritt die viertplatzierte Mannschaft aus Staffel A der 2. BL gegen die zweitplatzierte Mannschaft aus Staffel B der 3. BL an und vice versa.

5. Auf- und Abstiege

1. Bundesliga

Die Plätze 5 der beiden Staffeln der 1. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) steigen in die 2. Bundesliga ab.

Die Plätze 4 der beiden Staffeln der 1. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) turnen im Aufstiegsfinale zur 1. Bundesliga.

2. Bundesliga

Die Plätze 1 der beiden Staffeln der 2. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) steigen in die 1. Bundesliga auf.

Die Plätze 2 der beiden Staffeln der 2. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) turnen im Aufstiegsfinale zur 1. Bundesliga.

Die Plätze 5 der beiden Staffeln der 2. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) steigen in die 3. Bundesliga ab.

Die Plätze 4 der beiden Staffeln der 2. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) turnen im Aufstiegsfinale zur 2. Bundesliga.

3. Bundesliga

Die Plätze 1 der Staffeln der 3. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) steigen in die 2. Bundesliga auf.

Die Plätze 2 der beiden Staffeln der 3. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) turnen im Aufstiegsfinale zur 2. Bundesliga.

Die Plätze 4 und 5 der beiden Staffeln der 3. Bundesliga (nach den Vorrundenwettkämpfen) turnen im Qualifikationswettkampf zur 3. Bundesliga.

6. Qualifikation-zur 3. Bundesliga

Am Qualifikationswettkampf zur 3. Bundesliga können neben den Plätzen 4 und 5 der jeweiligen Staffeln der 3. Bundesliga weitere deutsche Vereine oder Wettkampfgemeinschaften teilnehmen. Gibt es keine Bewerber um die Aufnahme in die DTL, findet kein Qualifikationswettkampf statt.

Die Qualifikationswettkämpfe werden im Vorrundenmodus (Addition der 12 geturnten Übungen) ausgetragen.

Mannschaftsmeldungen zum Aufstieg in die 3. Bundesliga sind verbindlich. Nichtantreten und Absage der Teilnahme am Ligabetrieb nach Qualifikation führt zur Anwendung der Gebührenordnung Abteilung RSG.

7. Solange die einzelnen Staffeln der Bundesligen noch nicht ihre volle Kapazität erreicht haben, gelten Übergangsregelungen. Diese werden von der Abteilungsleitung festgelegt und vor Ablauf der Abmeldefrist für die nächste Saison veröffentlicht.

§ 20 Kampfrichter

1. Die DTL benennt für jeden Wettkampf vier neutrale Kampfrichter, von denen einer als Kampfrichterleitung (KaRi-L) fungiert.

2. Der Einsatz der neutralen Kampfrichter wird durch den DTL-Kampfrichterbeauftragten geregelt.

3. Die KaRi-L und DTL-KaRis eines Vorrunden-Wettkampfes sollen keine eigene Mannschaft in der/den zu bewertenden Staffel/n im Wettkampf haben.

4. Die Mannschaften stellen zwei Kampfrichter (1. und 2. Bundesliga mindestens 1x A-Lizenz/1x B-Lizenz, 3. Bundesliga mindestens B-Lizenz).

5. Jeder Kampfrichter kann für die Wettkämpfe einer Saison grundsätzlich nur für eine Mannschaft gemeldet werden. Ausnahme ist, wenn ein Verein mehrere Mannschaften in verschiedenen Ligen stellt.
6. Die Rechte und Befugnisse der Kampfrichter werden durch die Wertungsvorschriften der FIG, der EOG und ihren Anlagen definiert.
7. Jede am Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft erklärt sich bereit, im Laufe der jeweiligen Wettkampfsaison einen neutralen Kampfrichtereinsatz zu übernehmen.
Die namentliche Meldung für den neutralen Kampfrichtereinsatz gibt der Verein mit der Saisonmeldung der Kampfrichter ab, erst damit ist die Kampfrichtermeldung der Saison gültig.

VIII. Kosten

§ 21 Grundsatz

1. Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten selbst, die durch Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Wettkämpfen entstehen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Gebühren wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Präsidium bestätigt.
3. Die Beiträge werden für alle Mannschaften von Vereinen fällig, die im aktuellen Kalenderjahr Mitglied der DTL sind.
4. Die Modalitäten der Erstattung von u.a. Fahrtkosten, Tagegeldern regelt die DTL-Finanzordnung.

IX. Verfahren bei Verstößen gegen die Ergänzungsordnung

§ 22 Verstöße bei Ligawettkämpfen

1. Bei Verfehlung oder Missachtung der Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, der EOG, der Anlagen der EOG oder anderen Regularien der DTL sowie bei unsportlichem Verhalten handelt es sich um einen Verstoß gegen Bestimmungen der Ligawettkämpfe.
2. Nur Bevollmächtigte eines Vereins, die Kampfrichterleitung, sowie Mitglieder der Abteilungsleitung können bei Verstößen Einspruch bei der Abteilungsleitung einlegen.
3. Die Abteilungsleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Einspruches die Beteiligten über die Entscheidung, verhängte Maßnahmen, Begründung und Einspruchsmöglichkeit.
4. Gegen die Entscheidung der Abteilungsleitung kann innerhalb von zehn Tagen ein schriftlicher Einspruch (auch per E-Mail/Fax) beim DTL-Präsidium eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 23 Maßnahmen bei Verstößen

1. Bei festgestellten Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, die EOG, die Anlagen der EOG oder andere Regularien der DTL sowie bei unsportlichem Verhalten können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung / Verwarnung
- Wettkampfausschluss / Innenraumverbot
- Abzug von Wettkampfpunkten
- Ordnungsgeld / Sperre
- Ausschluss

§ 24 Ermahnung / Verwarnung

1. Die Ermahnung / Verwarnung ahndet geringfügige Verstöße gegen die Bestimmungen der Ligawettkämpfe gemäß EOG § 23.1.

2. Ermahnungen / Verwarnungen können durch die KaRi-L oder Mitglieder der Abteilungsleitung gegen jede am Wettkampf beteiligte Person

- während eines Wettkampfes in Form einer gelben Karte und/oder
- nach dem Wettkampf durch Beschluss durch die Abteilungsleitung RSG ausgesprochen werden.

§ 25 Wettkampfausschluss / Innenraumverbot

1. Bei groben bzw. mehrmaligen Verstößen gegen die Bestimmungen der Ligawettkämpfe gemäß EOG § 23.1. kann die DTL in Person der KaRi-L oder eines Mitgliedes der Abteilungsleitung eine Gymnastin, Trainer, Betreuer, Kampfrichter oder Wettkampfleiter vom jeweiligen Wettkampf ausschließen und / oder Innenraumverbot erteilen (rote Karte).

§ 26 Abzug von Wettkampfpunkten

1. Die Abteilungsleitung kann durch Beschluss einer Mannschaft Wettkampfpunkte der Gesamtwertung (1. Ebene) abziehen,

- a. wenn die Mannschaft Gymnastinnen einsetzt, die nicht startberechtigt sind,
- b. wenn die Mannschaft ohne Angabe von Gründen, nicht zum Wettkampf antritt,
- c. bei unsportlichem Verhalten oder
- d. bei groben Verstößen gegen die EOG oder die Anlagen der EOG.

§ 27 Ordnungsgeld / Sperre

1. Ein Verein kann durch Beschluss der Abteilungsleitung RSG in Abstimmung mit dem Präsidium mit einem Ordnungsgeld bis zu EUR 1.000,00 belegt werden, wenn er gegen die Satzung, die EOG, die Anlagen der EOG, die Wertungsvorschriften oder andere Regularien der DTL gravierend verstößt oder sich unsportlich verhält.

2. Wird eine anerkannte Geldbuße nicht bezahlt, so kann dem Verein eine erneute Geldbuße auferlegt werden. Bezahlt der Verein auch diese Buße nicht, so kann die DTL gegen ihn das Ausschlussverfahren gem. § 29 einleiten.

3. Eine an einem Wettkampf beteiligte Person kann durch Beschluss der Abteilungsleitung RSG in Abstimmung mit dem Präsidium mit einer Sperre belegt werden, wenn sie gegen die Satzung, die EOG, die Anlagen der EOG, die Wertungsvorschriften oder andere Regularien der DTL gravierend verstößt oder sich unsportlich verhält.

4. Häufig wiederkehrende Verstöße regelt die Anlage Gebührenordnung.

§ 28 Ausschluss

1. In besonders drastischen Fällen kann ein Verein auf Antrag der Abteilungsleitung RSG in Abstimmung mit dem Präsidium von der Mitgliederversammlung für die nächste Saison aus der jeweiligen Liga ausgeschlossen oder in die nächstuntergeordnete Liga zurückgesetzt werden.

2. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung ist mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erteilen. Eine Stimmenthaltung bleibt dabei unberücksichtigt.

3. Beim DTL-Finale bzw. den Aufstiegsfinals kann ein Verstoß gegen die Satzung, die EOG, die Anlagen der EOG, die Wertungsvorschriften oder andere Regularien der DTL mit einer Disqualifikation geahndet werden.

§ 29 Verhängung von Maßnahmen

1. Bei Ligawettkämpfen, dem DTL-Finale und den Aufstiegsfinals werden Maßnahmen durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleitung RSG im Auftrag ausgesprochen. Dem geht eine rechtliche Beratung durch den Justiziar der DTL voraus.

2. Von Maßnahmen betroffen können sein:

- ein Verein oder eine Mannschaft eines Vereins
- eine Gymnastin
- ein Trainer oder Betreuer
- ein Kampfrichter

3. Die Ligavertreter der Liga des involvierten Vereines haben bei einer Abstimmung kein Stimmrecht.

4. Bei einer Pattsituation besitzt die Abteilungsleitung ein doppeltes Stimmrecht.

X. Rechtsmittel

§ 30 Rechtsmittel gegen Maßnahmen

1. Gegen eine Entscheidung nach § 30 kann der Betroffene innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Präsidium Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Die Bearbeitung des Einspruches erfolgt erst nach Eingang einer nicht erstattungsfähigen Kostenpauschale von EUR 100,00.

2. Weitere Rechtsmittel stehen dem Betroffenen nicht zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Die Maßnahme bleibt bestehen, bis diese aufgehoben wird oder sich zeitlich erledigt hat.

§ 31 Gebühren für Rechtsmittel

1. Für die Einlegung eines Einspruchs wird eine Gebühr von EUR 200,00 erhoben.
2. Wird eine Maßnahme aufgrund des Einspruchs aufgehoben, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens erstattet; andernfalls verfällt diese.
3. Einsprüche der KaRi-L sowie von Mitgliedern der Abteilungsleitung sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.